

Heurich · Henn · Fries Info

Themen dieser Ausgabe:

- * Termine April 2009
- * Termine Mai 2009

- * Steuerentlastung durch Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
- * Steuerliche Förderung von Privathaushalten

PRIVATPERSONEN

- * Abzugsfähigkeit von Rentenzahlungen beim Erwerb eines Vermietungsobjekts
- * Besteuerung der Altersrenten verfassungsmäßig
- * Keine Beschränkung der Anerkennung von Pacht- oder Darlehensverträgen durch Vereinbarung abgekürzter Zahlungswege zwischen nahen Angehörigen

UNTERNEHMEN

- * Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen
- * Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in einer Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs
- * Inanspruchnahme eines Gesellschafters aus einer für die Gesellschaft übernommenen Bürgschaft als nachträgliche Anschaffungskosten
- * Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen

Termine April 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14.4.2009	17.4.2009	9.4.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	14.4.2009	17.4.2009	9.4.2009
Sozialversicherung ⁵	28.4.2009	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.4.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Mai 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.5.2009	14.5.2009	6.5.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.5.2009	14.5.2009	6.5.2009
Gewerbsteuer	15.5.2009	18.5.2009	12.5.2009
Grundsteuer	15.5.2009	18.5.2009	12.5.2009
Sozialversicherung ⁶	27.5.2009	entfällt	Entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.

- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.5.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Steuerentlastung durch Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

Im Rahmen der Umsetzung des zweiten Konjunkturpakets hat der Bundestag das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland verabschiedet. Im Steuer- und allgemeinen Wirtschaftsrecht ergeben sich folgende Änderungen:

Senkung der Einkommensteuer

Der steuerliche Grundfreibetrag wird 2009 von 7.664 € um 170 € auf 7.834 € angehoben. Rückwirkend zum 1. Januar 2009 werden die Tarifeckwerte in der Einkommensteuer um 400 € angehoben. Dies geht mit der Absenkung des Eingangssteuersatzes von 15 % auf 14 % einher. Damit diese Entlastungen bei den Arbeitnehmern ankommen und ihre konjunkturelle Wirkung entfalten können, werden die Arbeitgeber verpflichtet, die seit Januar zu viel erhobene Lohnsteuer zu korrigieren.

Ab 2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170 € auf 8.004 € angehoben und eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330 € vorgenommen.

Kinderbonus von 100 €

Für das Jahr 2009 erhalten alle Kindergeldberechtigten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 € je Kind, die beim Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird. Bei besser verdienenden Eltern, die im Rahmen der Vergleichsrechnungen von den Kinderfreibeträgen profitieren, wird der Kinderbonus bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2009 mit den Freibeträgen verrechnet.

Senkung der Krankenkassenbeiträge

Zum 1. Juli 2009 sinkt der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung um 0,6 %. Der Beitragssatz beträgt dann 14,9 %.

Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung

Der gesetzliche Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird 6 Monate länger als bisher, also bis Ende 2010, bei 2,8 % festgeschrieben.

Kurzarbeit und Leiharbeit

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt in Zukunft die Hälfte der auf die Kurzarbeit entfallenden Sozialbeiträge. Nutzt ein Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die kompletten Sozialbeiträge.

Um bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen Arbeitsplätze in der Zeitarbeitsbranche zu erhalten, können Leiharbeitnehmer zukünftig Kurzarbeitergeld beziehen. Diese Maßnahme ist bis Ende 2010 befristet. Werden Leiharbeitnehmer von ihrem früheren Arbeitgeber (Verleiher) wieder eingestellt, können Zuschüsse zur Qualifizierung der Leiharbeitnehmer gewährt werden.

Investitionen und Schuldentilgung

Der Bund investiert selbst bzw. mittelbar über die Kommunen mehrere Milliarden Euro in die Bildung, Infrastruktur und den Klimaschutz. Den Umfang des gesamten Konjunkturpakets 2 beziffert die Bundesregierung auf 50 Milliarden Euro. Um den Bundeshaushalt formal nicht zu belasten, wird in Höhe von 17 Milliarden Euro ein Sondervermögen namens „Investitions- und Tilgungsfonds“ eingerichtet. Im Gesetz werden bereits Tilgungsregeln festgelegt. Die Verbindlichkeiten des Fonds sollen mit Teilen des jährlichen Bundesbankgewinns getilgt werden.

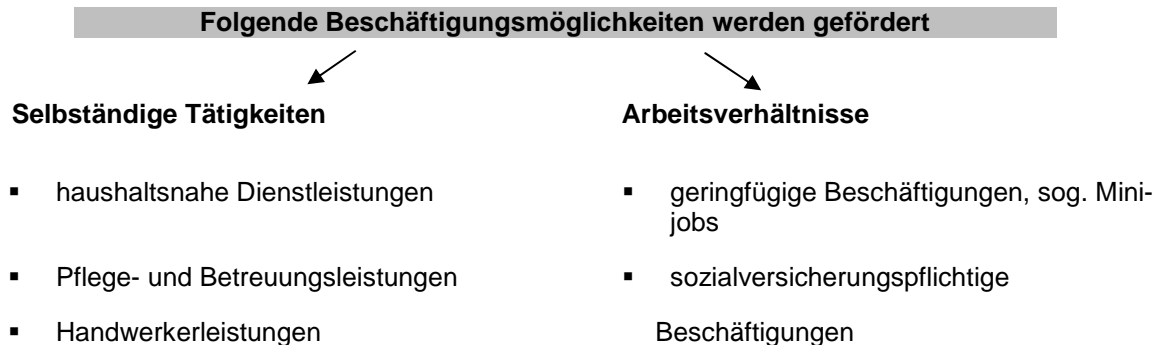
Steuerliche Förderung von Privathaushalten

Einleitung

Schon seit dem Jahr 2003 können Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in der Einkommensteuererklärung von der Steuerschuld abgezogen werden. Mit dem Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, sog. Familienleistungsgesetz, welches zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, soll die steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher, familienunterstützender und pflegebegleitender Dienstleistungen vereinfacht und der Spielraum für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung erweitert werden.

Überblick - Welche Tätigkeiten werden gefördert?

Haushaltsnahe, familienunterstützende und pflegebegleitende Dienstleistungen stellen nach Auffassung der Bundesregierung im Bereich der privaten Haushalte ein großes Potenzial für weiteren Beschäftigungsaufbau dar. Aus diesem Grund werden solche Tätigkeiten im Privathaushalt steuerlich gefördert.



Beschränkung auf Arbeitskosten

Die steuerliche Förderung ist auf Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie Verbrauchsmittel (z. B. Schmier-, Reinigungs-, Spülmittel, Streugut) beschränkt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. den Handwerkerleistungen gelieferte Waren bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können.

Immenser Vorteil - Aufwendungen direkt abziehbar

Die Aufwendungen für diese Dienstleistungen oder Beschäftigungen können auf Antrag in der Einkommensteuererklärung bis zu bestimmten Höchstbeträgen direkt und der Steuerschuld abgezogen werden. Dadurch mindert sich Ihre Jahreseinkommensteuer.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, in welcher Höhe Sie jeweils Ihre Einkommensteuer reduzieren können:

Tätigkeit	Maximaler Steuerrabatt
Haushaltsnahe Dienstleistungen	⇒ 20 % der Aufwendungen, max. 4.000 Euro
Pflege- und Betreuungsleistungen	⇒ 20 % der Aufwendungen, max. 4.000 Euro
Handwerkerleistungen	⇒ 20 % der Aufwendungen, max. 1.200 Euro
Geringfügige Beschäftigungen	⇒ 20 % der Aufwendungen, max. 510 Euro
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	⇒ 20 % der Aufwendungen, max. 4.000 Euro

Wer erhält die Steuervergütung?

Sie müssen selbst der Auftraggeber bzw. Arbeitgeber der jeweiligen Dienstleistungen sein und die Kosten selbst getragen haben, um die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können.

Ist eine **Wohnungseigentümergeinschaft** Auftraggeber oder besteht das Beschäftigungsverhältnis zu ihr, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Hat die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Verwalter bestellt und ergeben sich diese Angaben nicht aus der Jahresabrechnung, ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

Auch der **Mieter** kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn:

- die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und
- sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

Nachweis erforderlich

Um die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers geleistet haben.

Achtung: Keine Barzahlung!

Egal, ob mit oder ohne Rechnung: Barzahlungen werden nicht anerkannt! Nur, wer den Rechnungsbetrag auf das Konto des Rechnungsausstellers überweist, kann diese Kosten geltend machen.

Wann ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen?

Die Steuerermäßigung ist nicht mehr möglich, wenn die Aufwendungen bereits als Werbungskosten, Betriebsausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben berücksichtigt wurden.

Bei Fragen sollten Sie uns hinzuziehen, um etwaige Vor- und Nachteile steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten einer professionellen Prüfung zu unterziehen.

PRIVATPERSONEN

Abzugsfähigkeit von Rentenzahlungen beim Erwerb eines Vermietungsobjekts

Zahlt der Erwerber eines Vermietungsobjekts dem Veräußerer eine Rente mit einer Mindestlaufzeit, hängt der Werbungskostenabzug davon ab, ob die Merkmale einer Leibrente oder von Kaufpreisraten überwiegen. Eine einheitlich zu zahlende Rente ist nicht in eine die Mindestlaufzeit betreffende Zeit- und im Übrigen in eine Leibrente aufzuteilen. Hängt die Laufzeit der Rente von der voraussichtlichen Lebenserwartung des Berechtigten ab, ist grundsätzlich von einer Leibrente auszugehen. Das gilt auch, wenn die durchschnittliche Lebenserwartung des Berechtigten die vereinbarte Mindestlaufzeit für eine Rente um mehr als das Doppelte übersteigt. Die von der Lebensdauer einer Person abhängige Rente enthält in jedem Fall eine Wagniskomponente, die bei einem vorausbestimmten Leistungsvolumen (Kaufpreisraten) ausgeschaltet ist. Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Damit sind lebenslange Rentenzahlungen als Gegenleistungen für den Erwerb eines vermieteten Grundstücks nur mit ihrem Ertragsanteil als Werbungskosten abzugsfähig. Das gilt auch, wenn die Vertragsparteien eine Wertsicherungsklausel vereinbart haben.

Besteuerung der Altersrenten verfassungsmäßig

Zum 1. Januar 2005 ist die Besteuerung der Alterseinkünfte neu geregelt worden. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus berufsständischen Versorgungswerken werden ab 2040 voll besteuert. Bis dahin wird der steuerpflichtige Anteil der Renten jährlich erhöht. Dabei richtet sich die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils nach dem Jahr des Renteneintritts.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die vom Gesetzgeber vorgenommene Umstellung auf das System der nachgelagerten Besteuerung verfassungsgemäß ist. Dem Gesetzgeber müsse bei der Regelung komplexer Sachverhalte eine gröbere Typisierung und Generalisierung zugestanden werden.

Keine Beschränkung der Anerkennung von Pacht- oder Darlehensverträgen durch Vereinbarung abgekürzter Zahlungswege zwischen nahen Angehörigen

Der Ehemann betrieb auf dem Grundstück seiner Ehefrau eine Gastwirtschaft. Den ursprünglichen Grundstückserwerb und die Kosten der notwendigen Sanierung finanzierten die Ehepartner durch gemeinsam aufgenommene Darlehen.

Für die Nutzung als Gaststätte zahlte der Ehemann eine monatliche Pacht an seine Ehefrau. Über die Art der Zahlung und die Abrechnung von Nebenkosten wurde keine Vereinbarung getroffen. Die Pachtzahlungen erfolgten regelmäßig vom Betriebskonto der Gaststätte auf ein anderes Girokonto des Ehemanns, bei dem er allein zeichnungsberechtigt war. Von Letzterem wurden die Zins- und Tilgungsleistungen für das Darlehen gezahlt. Das Finanzamt erkannte das Pachtverhältnis wegen vorliegender Mängel bei der Vertragsdurchführung nicht an.

Dieser Auffassung widersprach der Bundesfinanzhof. Für die Anerkennung von Mietverträgen zwischen nahen Angehörigen komme es entscheidend darauf an, ob die Vertragsparteien ihre Hauptpflichten eindeutig vereinbaren und so wie vereinbart durchführen. Hauptpflichten sind die konkrete Bestimmung und Überlassung des Mietobjekts auf der einen und die eindeutige Vereinbarung und Zahlung der Miete oder Pacht auf der anderen Seite. Die Pachtzahlungen müssen dabei nicht unmittelbar an den Vermieter-Ehegatten erfolgen. Stattdessen können direkt seine Schuldverpflichtungen getilgt werden. Es handelt sich dann um Zahlungen auf dem abgekürzten Zahlungsweg. Dabei macht es keinen Unterschied, ob auf dem so abgekürzten Zahlungsweg dem Vermieter-Ehegatten Einnahmen zugerechnet oder für ihn Werbungskosten gezahlt werden.

UNTERNEHMEN

Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich zum Dauerthema der Besteuerung der Abgabe von Speisen mit dem vollen bzw. ermäßigten Steuersatz geäußert. Nach der Rechtsprechung liegt eine sonstige Leistung vor, wenn aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers die Dienstleistung bei der Speisenabgabe überwiegt. Dabei ist die ausschließliche Zubereitung der Speisen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Leistungen unterliegen dem vollen Steuersatz.

Beschränkt sich der Unternehmer auf die Handels- und Verteilerfunktion des Lebensmittelhandels bzw. Lebensmittelhandwerks, sind die Speiseumsätze mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern. Dabei sind die folgenden Elemente im Rahmen der Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen:

- Portionieren und Abgabe über die Verkaufstheke, Verpacken, Anliefern auch in Einweggeschirr,
- Bereitstellung von Papierservietten, Senf, Ketchup, Mayonnaise, Apfelmus,
- Bereitstellung von Abfalleimern an Kiosken, Würstchenbuden,
- Bereitstellung von Verkaufstheken und -tresen, Ablagebretter an Kiosken, Würstchenbuden,
- bloße Erstellung von z. B. Speisekarten.

Dies gilt auch für die Umsätze von Catering-Unternehmen und Mahlzeitendiensten.

Schädlich (die Leistungen unterliegen dem vollen Steuersatz) sind dagegen

- Zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten, Stehtischen, Tischen, Bänken und Stühlen, (Werden die Verzehreinrichtungen nicht genutzt und die Speisen „zum Mitnehmen“ abgegeben, unterliegt die Lieferung dem ermäßigten Steuersatz.)
- das Servieren von Speisen und/oder Gestellung von Service- oder Kochpersonal oder das Portionieren und die Ausgabe der Speisen vor Ort,
- Überlassung von Geschirr und Besteck und/oder die Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände.

Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in einer Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs

Um den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können, ist u. a. der Gegenstand der Lieferung oder Leistung präzise zu beschreiben. Ungenaue Angaben können zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt.

Ein Unternehmen hatte eine Rechnung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ ausgestellt. Das Finanzamt versagte dem Empfänger der Rechnung den Vorsteuerabzug, weil die abgerechnete Leistung nicht eindeutig zu identifizieren war.

Der Bundesfinanzhof stimmte dem Finanzamt zu. Rechnungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Dazu gehört auch, dass die Angaben über die erbrachte Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar sind. Diese Angaben können auch durch Verträge usw. erbracht werden, wobei dies in der Rechnung anzugeben ist.

Inanspruchnahme eines Gesellschafters aus einer für die Gesellschaft übernommenen Bürgschaft als nachträgliche Anschaffungskosten

Ob die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft zu steuerwirksamen nachträglichen Anschaffungskosten von Gesellschaftsanteilen führt, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab. Dies macht folgender Fall deutlich:

Eine wesentlich beteiligte GmbH-Gesellschafterin hatte gegenüber einer Bank kurz nach Gründung der Gesellschaft eine Bürgschaftserklärung abgegeben. Danach haftete sie für Verbindlichkeiten in Höhe bis zu 25.000 € selbstschuldnerisch. Die Bürgschaftsübernahme erfolgte unentgeltlich und ohne Einräumung von Sicherheiten. Nach Insolvenzeröffnung nahm die Bank die Gesellschafterin aus der Bürgschaft in Anspruch. Diese wiederum machte in Höhe des Bürgschaftsbetrags entsprechende Verluste in ihrer Steuererklärung geltend.

Der Bundesfinanzhof hat die Berücksichtigung dieser Verluste abgelehnt. Nach Feststellung des Gerichts befand sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaft weder in einer Krise noch sei die Bürgschaftsübernahme krisenbestimmt gewesen. Nur unter diesen Voraussetzungen können solche Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt werden.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2007:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %

Heurich · Henn · Fries Lohn Info

Themen dieser Ausgabe:

- * Betriebliche Gesundheitsförderung - Steuern und Beiträge sparen
- * Krankenversicherung - Neuer Beitragssatz ab 1. Juli 2009
- * Künstlersozialabgabe unzulässig?
- * Kundengeschenke, Sachzuwendungen
- * Kurzarbeit - Mehr Spielraum durch Konjunkturpaket II
- * LKW-Fahrer ohne eigenen LKW unterliegt der Sozialversicherungspflicht

Betriebliche Gesundheitsförderung: Steuern und Beiträge sparen

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 können Arbeitgeber bis zu 500 € pro Kalenderjahr und Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei für gesundheitsfördernde Maßnahmen aufwenden. Dies ist erstmals für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 anzuwenden.

Damit die Leistungen des Arbeitgebers steuer- und beitragsfrei sind, müssen sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitsentgelt gezahlt werden. Wird dagegen für die betriebliche Gesundheitsförderung ein Teil des bisher gewährten Arbeitsentgelts umgewandelt, besteht keine Lohnsteuer- und Beitragsfreiheit.

Leistungen

Folgende Leistungen werden anerkannt:

- Bewegungsprogramme zur Förderung der körperlichen Aktivität
- Maßnahmen zum Ausgleich körperlicher Belastungen
- Gesundheitsgerechte Verpflegung am Arbeitsplatz
- Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung
- gesunde Gemeinschaftsverpflegung im Betrieb
- Kurse zum Stressabbau
- gesundheitsgerechte Führung von Mitarbeitern
- Maßnahmen gegen gesundheitsgefährdenden Suchtmittelkonsum

Neben diesen Sachleistungen können auch Barleistungen gewährt werden. Das sind Zuschüsse als Geldleistung für externe Maßnahmen der Gesundheitsförderung. Allerdings müssen auch diese Maßnahmen einen betrieblichen Bezug haben. Somit fällt in der Regel der Geldzuschuss für die Beiträge zum Fitnessstudio oder der Beitrag für den Fußballverein nicht darunter.

Krankenkassen informieren

Die Krankenkassen, etwa die AOK, informieren über Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Zum Beispiel der Firmenkundenberater der AOK kann die Unternehmen auch dahingehend beraten, wie die 500 € pro Mitarbeiter steuer- und beitragsfrei richtig eingesetzt werden. Auch können Kurse vermittelt und interessante Angebote unterbreitet werden. Interessierte Unternehmen sollten sich daher mit einer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Krankenversicherung: Neuer Beitragssatz ab 1. Juli 2009

Zum 1. Juli 2009 will der Gesetzgeber die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung um 0,6 Prozentpunkte absenken. Die Neuregelung gilt sowohl für den allgemeinen als auch für den ermäßigten Beitragssatz.

Seit 1. Januar 2009 gilt der bundeseinheitliche allgemeine Krankenversicherungsbeitrag von 15,5 %. Der ermäßigte Beitragssatz, den Mitglieder ohne Krankengeldanspruch zahlen, beträgt seither 14,9 %. Ab 1. Juli kommt es zu einer Absenkung. Dann wird der allgemeine Beitragssatz nur noch 14,9 % betragen. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt für die Zeit ab 1. Juli 2009 14,3 %.

Wie ist die Beitragsverteilung?

Ab Juli tragen Arbeitgeber weiterhin die Hälfte des um jeweils 0,9 Prozentpunkte verminderten allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatzes. Die Beitragsverteilung für Arbeitnehmer sieht dann folgendermaßen aus:

	Allgemeiner Beitragssatz	Ermäßigter Beitragssatz
Prozentsatz	14,9 %	14,3 %
Paritätisch finanziert	14,0 %	13,4 %
Arbeitnehmeranteil	7,9 %	7,6 %
Arbeitgeberanteil	7,0 %	6,7 %

Was gilt beim Beitragszuschuss?

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) - im Jahr 2009: 3.675 € - versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Betrags, der bei Anwendung des um 0,9 Prozentpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Weil der Beitragssatz ab 1. Juli 2009 auf 14,9 % abgesenkt wird, ergibt sich ab dann ein monatlicher Beitragszuschuss von 257,25 € (= 3.675 € x 7 %).

Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsentgelt nur aufgrund der Zahlung von Sonderzuwendungen die JAE-Grenze übersteigt, kann durchaus in einzelnen Monaten ein geringerer Beitragszuschuss anfallen (tatsächliches Arbeitsentgelt x 7 %). Sind Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert, beträgt der Beitragszuschuss lediglich 6,7 % des Arbeitsentgelts.

Personen, die aktuell keinen Anspruch auf eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, werden generell kranken- und pflegeversicherungspflichtig. Übt ein so gesetzlich Krankenversicherter eine Beschäftigung aus, ohne dass dadurch Krankenversicherungspflicht eintritt, muss sich der Arbeitgeber mit einem Beitragszuschuss, entsprechend der Höhe des Bruttoarbeitsentgelts, an den Beiträgen beteiligen. Bei einem Minijob entfällt ein solcher Beitragszuschuss. Der Arbeitgeber trägt die pauschalen Beiträge allein.

Arbeitnehmer, die privat krankenversichert sind, erhalten vom Arbeitgeber ebenfalls einen Beitragszuschuss. Der Zuschuss entspricht der Höhe nach dem für gesetzlich Versicherte. Maximal ist er begrenzt auf die Hälfte des Betrags, den der Beschäftigte für seine private Krankenversicherung aufwendet.

Künstlersozialabgabe unzulässig?

Die Künstlersozialabgabe hat den Charakter der Umsatzsteuer. Der Art. 33 Abs.1 der 6.EG-RL untersagt jedoch den Mitgliedsstaaten der EU eine weitere Steuer beizubehalten oder einzuführen, welche den Charakter einer Umsatzsteuer hat.

Momentan wird durch den EuGH geprüft, ob die Künstlersozialabgabe zulässig ist.

Bis zu einer endgültigen Klärung ist es anzuraten, alle Fälle durch Einlegung von Widerspruch offen zu halten. Zur Vermeidung von Problemen mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz sollte das Widerspruchsverfahren durch einen Rechtsanwalt und nicht durch den Steuerberater geführt werden.

Kundengeschenke, Sachzuwendungen

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde, Kunden usw. und deren Arbeitnehmer sowie eigene Arbeitnehmer, werden in einer Höhe von bis zu Euro 35,00 als Betriebsausgabe anerkannt. Zuwendungen, die diesen Betrag überschreiten, sind grundsätzlich **keine Betriebsausgabe und beim Empfänger steuerpflichtig**. Diesem Sachverhalt wurde in der Vergangenheit kaum Beachtung geschenkt. Woher sollte der Empfänger auch die Wertigkeit des Geschenkes kennen?

Stellen Sie sich vor, ein guter Kunde erhält von Ihnen ein Sachgeschenk in Höhe von 500,00 und muss dieses, wahrscheinlich aufgrund einer Feststellung im Rahmen einer Außenprüfung, versteuern. Die Freude wird groß sein.

Um dies zu umgehen, können ab 2007 solche Sachzuwendungen durch den Zuwendenden pauschal mit 30% versteuert werden. Die Höchstgrenze für die Pauschalierung beträgt Euro 10.000,00.

Nachteil dieser Regelung ist, dass diese einheitlich für alle Geschenke innerhalb eines Wirtschaftsjahres angewandt werden muss. D.h. auch für Geschenke unter Euro 35,00 ist die pauschale Abgabe zu entrichten. Ausnahmen sind hier Streuwerbeartikel bis in Höhe von Euro 10,00. Dabei ist es zulässig, für Zuwendungen an Dritte und Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer die Pauschalierungsmöglichkeit gesondert anzuwenden.

Zu beachten ist, dass trotz Übernahme der Pauschalsteuer von 30% bei einem Geschenkewert von über Euro 35,00 der Betriebsausgabenabzug, auch für die Pauschalsteuer, verwehrt bleibt.

Weiter zu beachten ist, dass der Zuwendende den Empfänger von der Übernahme der Pauschalsteuer zu unterrichten hat.

Nachstehend haben wir Fallbeispiele für Sie aufgeführt. Für Ihre speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an uns.

Beispiele:

Fall 1:

Möbelhändler A schenkt einem Kunden zu Weihnachten eine Flasche Cognac mit einem Netto-Einkaufspreis von 35 €.

Fall 2:

Arzt B schenkt der Mitarbeiterin eines Fremdlabors zu Weihnachten eine Flasche Cognac mit einem Netto-Einkaufspreis von 35 €.

Pauschalbesteuerung bei Geschenken	A	B
---	---	---

Geschenk Cognac Nettopreis		35,00	35,00
Mehrwertsteuer	19 %	6,65	6,65
Bruttopreis = BMG Pauschalsteuer		41,65	41,65
Vorsteuerabzug		- 6,65	0,00
Anschaffungskosten		35,00	41,65
Pauschalsteuer	30 %	12,50	12,50
Solidaritatzuschlag	5,5 %	0,69	0,69
Kirchensteuer	7 %	0,87	0,87
Steuern gesamt		14,06	14,06
Betriebsausgabe		49,06	
nicht-abziehbare Ausgabe			55,71

Beispiel:

Die X-GmbH berlast einem verdienten Mitarbeiter und einem Geschaftsfreund wertvolle Golfschlager. Die Kosten betragen jeweils 1.000 EUR netto. Die Zuwendung an den Geschaftsfreund ist als Geschenk nicht abzugsfahig - und damit auch die darauf entfallende Pauschalsteuer. Es ergibt sich fr das zuwendende Unternehmen hierdurch nach Steuern ein Aufwand, der doppelt so hoch ist wie die Netto-Anschaffungskosten des Geschenks.

Pauschalbesteuerung bei Sachzuwendungen		Eigener Arbeitnehmer	Geschaftspartner
Kosten Golfschlager netto		1.000,00	1.000,00
Mehrwertsteuer	19,00%	190,00	190,00
Bruttopreis		1.190,00	1.190,00
Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1a UstG)		-190,00	0,00
Mehrwertsteuer (§ 3 Abs. 1b UstG)		190,00	0,00
Anschaffungskosten = BMG Pauschalsteuer		1.190,00	1.190,00
Pauschalsteuer	30,00%	357,00	357,00
Solidaritatzuschlag	5,50%	19,64	19,64
Kirchensteuer	7,00%	24,99	24,99
		1.591,63	1.591,63
Hinzurechnung wg. Abzugsverbot			1.591,63
Sozialversicherung Arbeitgeber	19,25%	229,07	
Ertragsteuern GmbH	29,83%	-543,11	474,78
Aufwand GmbH nach Steuern		1.277,58	2.066,41

Kurzarbeit - Mehr Spielraum durch Konjunkturpaket II

Durch das Gesetz zur Sicherung von Beschaftigung und Stabilitat in Deutschland werden vorbergehend bis zum 31. Dezember 2010 die Voraussetzungen fr den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug) erleichtert. Darber hinaus werden fr diesen Zeitraum die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeitrage halfzig oder bei Durchfhrung von Qualifizierungsmanahmen wahrend der Kurzarbeit voll erstattet.

Mindesterfordernisse

Kug wird nur dann gezahlt, wenn der Arbeitsausfall im Unternehmen einen bestimmten Umfang erreicht. Dieser liegt zum einen vor, wenn im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung tatsachlich beschaftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind. Dann, wenn mindestens ein Drittel der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % betroffen sind, haben auch die Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld, deren Entgeltausfall weniger als 10 % ihres Bruttoarbeitsentgelts betragt. Zum anderen reicht es bis zum 31. Dezember 2010 auch aus, wenn das Drittelerfordernis nicht erreicht wird. Bei Nichterreichen des Drittelerfordernisses im Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) sind nach der bergangsregelung nur die Arbeitnehmer mit mehr als 10 % Entgeltausfall anspruchsberechtigt.

Auch Leiharbeiter knnen Kug bekommen

Bei Leiharbeitnehmern konnte bisher das Recht auf Vergtung bei Annahmeverzug des Verleihers vertraglich nicht ausgeschlossen werden, sodass bei Leiharbeitnehmern ein Entgeltausfall nicht eintreten konnte.

Durch die bis Ende 2010 befristete Ergänzung des § 11 Abs. 4 AÜG kann das Recht auf Vergütung durch eine Vereinbarung von Kurzarbeit aufgehoben werden.

Entgeltminderungen mindern das Kug nicht

Werden im Vorfeld der Kurzarbeit kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarungen getroffen, die die vertragliche Arbeitszeit, verbunden mit einer entsprechenden Entgeltminderung, absenken, haben sie bis zum 31. Dezember 2010 keine negativen Auswirkungen auf die Bemessung des Kurzarbeitergeldes. Ausgangspunkt für die Bemessung ist das Arbeitsentgelt, das die von Kurzarbeit Betroffenen ohne die Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung erhalten hätten.

Beiträge

Bis zum 31. Dezember 2010 werden dem Arbeitgeber auf Antrag 50 % seiner Beitragsaufwendungen für das fiktive Arbeitsentgelt in pauschalierter Form erstattet. Nutzt der Arbeitgeber die Zeit der Kurzarbeit zur Qualifizierung seiner Mitarbeiter, werden ihm die vollen Sozialversicherungsbeiträge aus dem fiktiven Entgelt erstattet. Die Qualifizierungsmaßnahme muss mindestens 50 % der ausgefallenen Arbeitszeit umfassen und so gestaltet sein, dass sie einer Rückkehr zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder einer Erhöhung der Arbeitszeit nicht im Wege steht. Auch muss die Qualifizierungsmaßnahme bestimmten Standards entsprechen und eine Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten vermitteln, die nicht ausschließlich oder überwiegend im Interesse des Unternehmens sind. Die Erstattung erfolgt in pauschalierter Form. Grundlage für die Erstattung ist die Differenz zwischen der Gesamtsumme des Sollentgelts und des Istentgelts im Abrechnungsmonat. Von 80 % der Differenz werden 19,6 % bei hälftiger Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge aus dem fiktiven Entgelt und 39,2 % bei voller Übernahme dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet.

Beispiel:

Gesamtsumme Sollentgelt:		25.000 €
Gesamtsumme Istentgelt:		12.000 €
Differenz:		13.000 €
80 % von 13.000 €:		10.400 €
Erstattungsbetrag:	(19,6% von 10.400 €)	2.038,40 €

Auch Beiträge freiwillig oder privat Versicherter werden erstattet; ebenso der von allen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung allein zu entrichtende zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,9 % (dieser ist vom Arbeitgeber für das fiktive Entgelt zu entrichten).

Weiterführende Informationen

Die Agentur für Arbeit bietet unter www.arbeitsagentur.de -> Unternehmen -> Finanzielle Hilfen -> Kurzarbeitergeld umfassende Informationen zum Kurzarbeitergeld.

LKW-Fahrer ohne eigenen LKW unterliegt der Sozialversicherungspflicht

Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg ist ein LKW-Fahrer, der seine Dienste vermietet, ohne über ein eigenes Betriebsmittel (einen LKW) zu verfügen, abhängig beschäftigt.¹ Infolgedessen unterliegt er damit der Sozialversicherungspflicht.

In dem entschiedenen Fall hatte ein LKW-Fahrer wiederholt seine Dienste als Aushilfsfahrer angeboten und abgerechnet. Über einen eigenen LKW verfügte er nicht.

Der LKW-Fahrer wollte im Rahmen des Verfahrens feststellen lassen, dass er die Tätigkeit als LKW-Fahrer im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausgeübt hat.

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht.

Für die Eigenschaft als Selbstständiger fehlt ihm das Tragen eines unternehmerischen Risikos. Denn der Betroffene setze nur seine Arbeitskraft und - anders als ein Unternehmer - keine eigenen Sachmittel ein. Außerdem ist die Verfügungsmöglichkeit über seine Arbeitskraft ohne eigene Arbeitsmittel deutlich eingeschränkt. Dagegen spricht auch nicht das werbende Auftreten am Markt durch Schalten einer entsprechenden Anzeige. Die Anzeige war nach Auffassung des Gerichts lediglich als Suche nach einer abhängigen Stelle zu werten.

¹ LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.11.2008, L 4 KR 4098/06, LEXinform 1417499.